

Landwirte im Visier der Steuerfahndung

Handeln Sie Tiere oder Futter mit einer Handelsgesellschaft, dann Achtung: Die Finanzverwaltung sieht Geschäfte zwischen pauschalierenden Landwirten und der Regelbesteuerung unterliegenden Handelsgesellschaften immer kritischer. Das zeigen zwei aktuelle Urteile:

1. Ein Sauenhalter verkaufte regelmäßig Ferkel an eine Handelsgesellschaft, die die Tiere dann an einen Mastbetrieb weitervermarktete, an dem wiederum auch der Sauenhalter beteiligt war. Für die Ferkellieferungen stellte der Sauenhalter der Gesellschaft 10,7% Mehrwertsteuer in Rechnung, die sich den Betrag vom Finanzamt als Vorsteuer erstatten ließ. Die Gesellschaft verkaufte die Ferkel dann an den Mastbetrieb weiter und kassiert dafür 7% Umsatzsteuer, die sie an den Fiskus abführte. Aus diesem Konstrukt ergab sich somit ein Steuervorteil für die Beteiligten von 3,7-Prozentpunkten.

Das Finanzamt sah darin einen Missbrauch. Denn die Vermarktungsgesellschaft hatte – so die Auffassung der Richter – zu keinem Zeitpunkt die Verfügungsmacht über die Ferkel. Das machte der Fiskus unter anderem daran fest, dass der Landwirt den Transport und das Wiegen der Ferkel übernahm und die Vermarktungsgesellschaft lediglich die Abrechnungen für den Sauenhalter als auch Mäster erstellte.

Der Landwirt und die Gesellschaft hatten diese Besonderheiten aber zuvor vertraglich vereinbart und sich exakt daran gehalten. Daher urteilten die Richter: Die Gesellschaft hatte die Verfügungsgewalt und der Landwirt habe lediglich im Auftrag der Gesellschaft den Transport oder beispielsweise das Wiegen übernommen. Daher liege in diesem Fall kein Missbrauch vor.

Wenn Sie ebenfalls Tiere oder Futter mit einer der Regelbesteuerung unterliegenden Gesellschaft handeln, sollten Sie daher sehr genau darauf achten, dass diese die Verfügungsgewalt hat und legen alle Abweichungen davon in einem Vertrag fest. Worauf Sie dabei genau achten müssen, lesen Sie in dem Beitrag „Wenn der Ferkelhandel zur Steuerfalle wird“ in der top agrar-Ausgabe 10/2016, Seite 34 bis 37 (FG Baden Württemberg, Urteil vom 11.3.2016, Az.: 9 K 1572/13).

Schwieriger wird es hingegen, wenn eine Handelsgesellschaft ohne erkennbaren Grund für Geschäfte eingeschaltet wird. Das zeigt ein Urteil des Finanzgerichtes München: Ein Landwirt und sein Sohn hatten zusammen eine GbR gegründet, die mit Vieh handelte. Der Sohn führte außerdem einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die GbR unterlag der Regelbesteuerung, der Sohn pauschalierte die Umsatzsteuer. Die unterschiedliche Besteuerung nutzten sie zu ihren Gunsten: Die GbR kaufte Kälber von Landwirten aus der Umgebung zu einem Steuersatz von 10,7% und ließ sich die Vorsteuer vom Fiskus erstatten. Noch am selben Tag verkaufte die GbR die Kälber an den Sohn weiter, und zwar zu einem ermäßigten Steuersatz von 7%, den sie an das Finanzamt abführte.

Dabei blieb es aber nicht. Die GbR kaufte die Kälber nach der Fresseraufzucht vom Sohn zum Steuersatz von 10,7% zurück und verkaufte sie dann wieder zum ermäßigten Satz von 7% an andere Landwirte weiter. Das Münchener Gericht sah darin einen Gestaltungsmissbrauch. Das Finanzamt forderte daher einen Teil der Umsatzsteuer zurück (FG München, Urteil vom 1.7.2015, Az.: 3 K 2165/12).

Gewinn glätten, Steuern sparen

Für Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft gilt ab sofort ein neues Steuermodell: Der Fiskus ermittelt künftig aus Ihren landwirtschaftlichen Einkünften der vergangenen drei Kalenderjahre einen Durchschnitt und setzt für diesen eine fiktive Steuer fest. Wenn diese niedriger ausfällt als Ihre tatsächlich gezahlte Steuer in dem Drei-Jahres-Zeitraum, erstattet Ihnen das Finanzamt die Differenz. Im umgekehrten Fall müssen Sie nachzahlen. Wichtig: Das Finanzamt nimmt die Berechnung automa-

tisch vor. Der erste Betrachtungszeitraum umfasst die Jahre 2014, 2015 und 2016. Die erste Gewinnglättung erfolgt daher mit dem Steuerbescheid für 2016. Die nächste steht in diesem Fall dann für 2019 an und umfasst dann die Jahre 2017, 2018 und 2019.

Das neue Modell gilt nur für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte aus Einzelbetrieben bzw. Personengesellschaften. Mehr Details dazu finden Sie in der top agrar-Ausgabe 4/2017, Seite 38.

Feldinventar verbuchen hat Konsequenzen

Ihren Aufwuchs auf Ihren landwirtschaftlichen Flächen können Sie entweder in Ihrer Bilanz erfassen (aktivieren) oder auch außen vor lassen. Wenn Sie sich hingegen einmal für die Aktivierung entschieden haben, sind Sie an diese Entscheidung gebunden – und zwar für immer. Sie können nicht zurückwechseln. Wie streng sich die Gerichte daran halten, zeigt ein aktueller Fall, der vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt verhandelt wurde. Ein Landwirt hatte

sein Feldinventar aktiviert, in späteren Wirtschaftsjahren darauf aber verzichtet. Das Finanzamt ließ dieses zunächst gelten, lehnte die Nicht-Aktivierung im Nachhinein aber wieder ab. Der Landwirt klagte dagegen und verlor den Prozess vor dem Finanzgericht. Nun muss abschließend der Bundesfinanzhof urteilen.

Zur Info: In der Regel lohnt sich eine Aktivierung ohnehin nicht. Denn für die meisten Landwirte gilt ein vom Kalenderjahr abweichendes

Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni). Somit fallen Herstellungskosten für Früchte an, deren Ernte erst im nächsten Wirtschaftsjahr ansteht. Wenn Sie hingegen auf die Aktivierung verzichten, dürfen Sie die Ausgaben für die Aussaat sofort als Betriebsausgabe absetzen und können diese in dem Jahr steuerlich geltend machen, in dem sie auch angefallen sind (FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.2.2016, Az.: 3 K 1049/14; Revision vor dem BFH, Az.: IV R 23/16).

Steuerfalle Mitunternehmerschaft

Ehepaare, die ihre land- und forstwirtschaftlichen Flächen zusammen bewirtschaften, tapen oft unbemerkt in eine Steuerfalle. Denn immer dann,

- wenn Sie Ihren Betrieb zusammen mit Ihrem Ehepartner bewirtschaften (Zusammenarbeit),
 - Ihr Ehegatte ebenfalls Flächen in den Betrieb eingebracht hat, deren Umfang 10 % der gesamten Fläche übersteigt und
 - Sie die Flächen Ihres Ehegatten bewirtschaften ohne jemals einen entsprechenden Pachtvertrag oder Nutzungsvertrag abgeschlossen zu haben,
- liegt eine sogenannte Mitunternehmerschaft vor – die unangenehme Folgen haben kann. So rutschen beispielsweise Flächen, die sich zuvor im Privatvermögen des Ehepartners befunden haben, durch die Mitunternehmer-

schaft in das Betriebsvermögen. Werden die Grundstücke dann später verkauft, fallen darauf dann evtl. Steuern an.

Bei der Bewertung der Eigentumsflächen des Betriebes zählt im Übrigen auch die Forstfläche dazu. Das geht aus einem aktuellen Fall hervor, über den das Finanzgericht München urteilen musste: Eine Ehefrau arbeitete im Betrieb Ihres Mannes mit und hatte zudem Forstflächen in den Betrieb eingebracht. Beide gingen davon aus, dass Forstflächen bei der Berechnung der 10-Prozent-Grenze nicht berücksichtigt werden. Das Finanzamt sah das anders und unterstellte eine Mitunternehmerschaft. Die dagegen erhobene Klage scheiterte. Urteil der Richter: Das Finanzamt muss bei der Berechnung der Flächen und deren Wert auch die Forstflächen berücksichtigen (FG München, Urteil vom 21.4.2016, Az.: 10 K 1375/15).

Achtung bei Kundenkrediten

In der Landwirtschaft ist es üblich, dass Genossenschaften oder beispielsweise Landhändler ihren Kunden Kontokorrentkredite gewähren, damit die mit dem Geld ihren Dün-

ger- oder zum Beispiel Saatguteinkauf finanzieren. Der Handel muss dann aber nicht nur Umsatzsteuer auf den Wert der Ware erheben, sondern auch auf die Zinsen, die der

Kunde für den Kredit zahlt. Das haben die Richter am Europäischen Gerichtshof in Luxemburg so entschieden. (EUGH, Urteil vom 8.12.2016, Az.: Rs C-208/25 – Stock '94).

IAB: Rückendeckung vom Bundesfinanzhof

Landwirte, die ihre Maschinen nicht nur in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb einsetzen, sondern auch Arbeiten für Berufskollegen übernehmen (Lohnarbeiten) und einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) bilden wollen, erhalten Rückendeckung vom Bundesfinanzhof. Bislang durften diese nur dann einen IAB für die Maschine bilden, wenn sie diese zu mindestens 90 % in dem Betrieb nutzen, in dem sie auch den IAB geltend machen.

Die Richter am Bundesfinanzhof haben nun aber auf Folgendes hingewiesen: Entsteht durch eine Neben-

tätigkeit ein zweiter Betrieb, der personell und organisatorisch mit dem Hauptbetrieb verbunden ist, ist aus ertragsteuerlicher Sicht nicht von zwei Betrieben auszugehen.

Aber: Sie dürfen grundsätzlich einen IAB nur dann in Anspruch nehmen, wenn der Wirtschaftswert Ihres Betriebes nicht die Grenze von 125.000 € überschreitet. Wenn Sie nun eine Maschine überwiegend in Ihrem Hauptbetrieb einsetzen, gelegentlich aber auch in einem Nebenerwerb, dann werden die Wirtschaftswerte beider Betriebe zusammerechnet. Möglicherweise überschrei-

ten Sie die Grenze dann schneller und dürfen keinen IAB mehr bilden.

Sie können im Übrigen einen IAB auch innerhalb von drei Jahren nach Geltendmachung rückwirkend aufstocken. Das ist immer dann möglich, wenn die Steuerbescheide der entsprechenden Jahre noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen oder Sie Einspruch eingelegt haben, sodass diese noch „offen“ sind. Für einen IAB dürfen Sie aber maximal einen Höchstbetrag von 40 % der Investition oder maximal 200.000 € ansetzen (BFH, Urteil vom 6. April, Az.: X R 28/14).

BHKW: Fiskus muss mehr Vorsteuer erstatten

Wer die Abwärme aus seinem Blockheizkraftwerk (BHKW) in seinem pauschalierenden Betrieb nutzt und den Strom einspeist, kennt das Problem: Das Finanzamt erstattet Ihnen die Vorsteuer nur für den Teil, der auf das Gewerbe (Stromeinspeisung) entfällt. Dazu hat der Fiskus bislang immer die Herstellungskosten

nach dem Verhältnis Strom- zu Wärmeproduktion aufgeteilt und sich dazu nach den jeweils erzeugten Kilowattstunden gerichtet. Gemessen an den Kilowattstunden nimmt die Wärmeproduktion aber in der Regel den größeren Teil ein. Die Vorsteuererstattung fiel daher entsprechend gering aus.

Der Bundesfinanzhof hat nun aber entschieden: Beim Vorsteuerabzug muss der Fiskus nicht nur die Kilowattstunden berücksichtigen, sondern auch die Marktpreise. Da der Strompreis oft höher ausfällt als der für Wärme, kommt dieses Urteil Landwirten zugute (BFH, Urteil vom 22.07.2015 Az.: V R 1/15).

Ackerstatusrechte umsatzsteuerpflichtig

Der Verkauf von Ackerstatusrechten unterliegt dem regulären Mehrwertsteuersatz. Das gilt auch für Betriebe, die ihre Umsatzsteuer pauschalieren. Das hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschieden. Beispiel: Betrieb Anton Meier verpflichtet sich gegenüber Hof Bernd Mustermann 3 ha Ackerland in Dauergrünland umzuwandeln und dieses zehn Jahre lang nicht wieder in Ackerland umzuwandeln. Im Gegenzug darf Mustermann 3 ha Dauer-

grünland von seinem Betrieb in Ackerland umwandeln, ohne dass er dadurch gegen die geltenden Cross-Compliance-Vorschriften verstößt. Für dieses Recht zahlt Mustermann an Meier 3000 €. Meier pauschaliert zwar seine Umsatzsteuer und muss daher von den 3000 € 19% Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Im Gegenzug darf er sich aber die Vorsteuer für seine Ausgaben vom Fiskus erstatten lassen (FG SH, Urteil vom 4 K 16/14).

Erbe: Prüfen Sie Ihren Feststellungsbescheid!

Wenn Sie Grundbesitz geerbt haben, schickt das Finanzamt Ihnen auf Basis Ihrer Steuererklärung einen Feststellungsbescheid über die Grundbesitzwerte zu, um die Erbschaftsteuer zu ermitteln. Wenn Sie aber im Rahmen einer Erbengemeinschaft gemeinsam mit weiteren Personen beispielsweise Flächen erben,

muss aus dem Feststellungsbescheid des Finanzamtes klar hervorgehen, für wen dieser inhaltlich bestimmt ist. D.h., das Finanzamt muss genau angeben, gegen welche Personen der Erbengemeinschaft sich die Feststellungen richten.

Der Bescheid ist hingegen ungültig, wenn der Adressat des Inhaltes nicht

ausreichend bestimmt ist. Die Bezeichnung „XY-Erbengemeinschaft“ reicht zum Beispiel nicht aus. Das Finanzamt muss die Erben in dem Bescheid namentlich benennen (Oberste Finanzbehörden der Länder, gleichl. Erl. v. 15.6.2016; Bundesfinanzhof, Urteil vom 30.9.2015, Az.: II R 31/13).

Für Betriebshelfer gilt die Umsatzsteuer-Befreiung

Arbeiten Sie als selbstständiger Betriebshelfer für den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger (LSV-Träger), sind Ihre Umsätze daraus von der Umsatzsteuer befreit. Das gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten, zum Beispiel einem Maschinenring, vermittelt werden, der diese Aufgabe für den LSV-Träger übernimmt.

Bei einer ähnlichen Fallkonstellation wollte das Finanzamt die Befreiung von der Umsatzsteuer jedoch

nicht gelten lassen. Es war der Ansicht, dass zwischen dem Betriebshelfer und dem LSV-Träger keinerlei vertragliche Beziehung bestehe.

Dagegen klagte der Betriebshelfer und bekam vor dem Niedersächsischen Finanzgericht recht: Er habe seine Leistungen nicht gegenüber dem Maschinenring erbracht, sondern direkt gegenüber dem LSV-Träger. Seine Umsätze seien daher von der Umsatzsteuer befreit. Sind auch Sie nebenberuflich als Betriebshelfer

tätig, sollten Sie daher genau auf die Vertragsgestaltung achten, besonders wenn Sie beispielsweise durch einen Maschinenring an den LSV-Träger vermittelt werden.

Nehmen Sie am besten vertraglich auf, dass Sie unmittelbar für den LSV-Träger tätig werden und der Maschinenring nur eine Vermittlerfunktion wahrnimmt (Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 26.11.2015, Az.: 16 K 58/15, Revision beim BFH, Az.: V R 31/16).

So sichern Sie sich eine höhere Abschreibung

Wer geschickt agiert, kann den Bau eines Stalles oder beispielsweise einer Halle nun zu besonders guten Konditionen abschreiben. Möglich wird dies durch ein Urteil des Bundesfinanzhofes und ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BFH, Urteil vom 9.3.2016, Az.: X 46/14; BMF, Schreiben IV C 6 – S 2134/15/10003). Dazu müssen Sie allerdings das Betriebsgebäude auf dem Grundstück Ihres Ehepartners bauen. Dann geht zwar das wirtschaftliche und zivilrechtliche Eigentum auf Ihren Ehepartner über – auch wenn Sie den Bau des Gebäudes beauftragen und bezahlen. Außerdem befindet sich das Gebäude im privaten Vermögen Ihres Ehepartners. Die Investitionskosten dürfen Sie aber über die Nutzungsdauer als Betriebsausgaben absetzen.

Schenkt Ihnen später dann Ihr Ehepartner das Grundstück mit dem Gebäude, gehen beide Wirtschaftsgüter in Ihr Betriebsvermögen über und Sie müssen diese mit dem Teilwert in Ihre Bilanz aufnehmen. In der Regel ist das

der Verkehrswert. Diesen Teilwert können Sie dann erneut abschreiben. Der Clou: Die vorherige Abschreibung darf das Finanzamt auf die Teilwert-Abschreibung nicht anrechnen. Sie können das Gebäude somit quasi doppelt steuerlich geltend machen.

Dieser Steuertrick birgt aber Risiken:

- Bei einer Schenkung fällt Schenkungsteuer an. Allerdings gilt für Geschenke unter Ehegatten ein Freibetrag von 500.000 €.
- Sie sollten das Gebäude zunächst einige Zeit nutzen, bevor Ihr Ehepartner dieses auf Sie überträgt. Andernfalls droht Ärger mit dem Fiskus. Der unterstellt Ihnen dann unter Umständen, das Gebäude ausschließlich aus steuerlichen Gründen auf dem Grundstück des Ehepartners gebaut zu haben.
- Endet die Ehe, bevor Sie Eigentümer des Gebäudes werden, haben Sie je nach Ehevertrag möglicherweise das Nachsehen.

Kurz und bündig

Windkraftanlagen: Planen Sie den Bau eines Windparks, dann sorgen Sie dafür, dass zwischen der Inbetriebnahme und der Abnahme möglichst wenig Zeit vergeht. Denn die Anlage dürfen Sie erst dann abschreiben, wenn Sie das wirtschaftliche Eigentum an dieser besitzen. Das wiederum erlangen Sie erst mit dem Gefahrenübergang, der regelmäßig in den Verträgen an die Abnahme gebunden ist. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie die Windkraftanlagen bereits vor der Abnahme bezahlt oder in Betrieb genommen haben (BFH, Urteil vom 22.9.2016, Az.: IV R 1/14).

Fortbildungskosten: Übernehmen Sie Kosten für die Weiterbildung Ihres Angestellten, weil es im Interesse Ih-

res Betriebes ist, darf der Fiskus diese Kosten nicht als steuerpflichtigen Lohn einstufen (FG München, Urteil vom 9.8.2016, Az.: 13 K 3218/13).

Hohe Zinsen: Verlangt der Fiskus für offene Steuernachforderungen Zinsen von 6 % pro Jahr nach Maßgabe des § 233a AO, sollten Sie Einspruch einlegen, um eine Minderung des Zinssatzes zu erreichen. Denn angesichts der Niedrigzinsphase bestehen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Höhe der Zinsen. Bei einer nicht nachvollziehbaren verzögerten Bearbeitung der vorgelegten Steuererklärungen durch den Fiskus, sollten Sie zudem beantragen, dass die Festsetzung der Zinsen aufgehoben wird.